Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

19.1	Bewegliches Privatvermögen	3
19.1.1	Grundsätzliches zum beweglichen Privatvermögen	3
19.1.2	Vermögensverwaltung durch Dritte	3
19.1.3	Vermögensverwaltung	3
19.1.3.1	Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten	3
19.1.3.2	Nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten	3
19.1.4	Vermischung von abziehbaren und nicht abziehbaren Vermögensverwaltungskosten	4

19.1 Bewegliches Privatvermögen

19.1.1 Grundsätzliches zum beweglichen Privatvermögen

Abzugsberechtigt sind nach § 29 Abs. 1 StG und Art. 32 Abs. 1 DBG die notwendigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, d.h. von Wertschriften und Kapitalanlagen, durch Drittpersonen. Wenn der Steuerpflichtige die Verwaltung seines Vermögens selber besorgt, kann er keinen Abzug beanspruchen.

19.1.2 Vermögensverwaltung durch Dritte

Mit der Vermögensverwaltung betraute Dritte können sein:

- Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung)
- Willensvollstrecker
- Banken
- Treuhandinstitute
- Rechtsanwälte oder
- sonstige Vermögensverwalter

19.1.3 Vermögensverwaltung

Steuerlich abzugsfähige Verwaltungskosten für das Privatvermögen sind Gewinnungskosten, welche nötig sind, um steuerbares Einkommen auf dem Privatvermögen erzielen zu können. Die Gewinnungskosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen und für die Bewirtschaftung des Vermögensobjekts erforderlich sein.

Abzugsfähig sind nur die tatsächlichen, einem Dritten bezahlten Vergütungen inkl. MWSt.

19.1.3.1 Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Abzugsfähig sind Vermögensverwaltungskosten unter anderem für:

- die Aufbewahrung von Vermögensgegenständen (Wertpapiere, Wertsachen, Wertschriften) in offenen Depots oder Schrankfächern (Depot-, Schrankfach-, Safegebühren);
- die Inkassokosten und Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung von Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträgen und Gewinnanteilen dienen (z. B. Couponeinlösung in Fremdwährung);
- die Vermögensverwaltung von Behörden und Willensvollstreckern im Rahmen der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten;
- Gerichte und Anwälte zur Sicherung oder Einforderung von Vermögen, welches ein steuerbares Einkommen abwerfen kann;
- Kosten (inkl. Gerichte und Anwälte) im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von beweglichem Vermögen, soweit es ein steuerbares Einkommen abwerfen kann oder der Sicherung des beweglichen Vermögens dient;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit der Erstellung des Depotverzeichnisses zu Steuerzwecken;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit den Rückforderung- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern;
- die Auslieferung von Wertschriften;
- die Kommissionen auf in- und ausländischen Treuhandanlagen (da dadurch ein höheres steuerbares Einkommen erzielt werden kann).

19.1.3.2 Nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten sind unter anderem:

- Kosten für die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Kosten für die Steuererklärung;
- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (inkl. Transaktionsgebühren für Vermögensumlagerungen) wie Kommissionen, Courtagen, Gebühren, Emissionsspesen, Umsatzabgaben;

– Emissionsabgabe;
– Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariats-kosten, Bankspesen);
– das Plazieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Kommissionen);
– Kredit- und Bancomatkarten sowie Schecks;
– Provisionen für den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten;
– Kosten für ein Sekretariat (ASA 67 S. 477);
– Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare etc.;
– Kosten für Online-Börsenanschlüsse, Telefon, Porti;
– erfolgsorientierte Honorare.

19.1.4 Vermischung von abziehbaren und nicht abziehbaren Vermögensverwaltungskosten

Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass ihm Kosten für die Vermögensverwaltung durch Dritte entstanden sind, oder dass die Tätigkeiten des Dritten aber auch betraglich unausgeschiedene Handlungen umfassen, die über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinausgehen, steht dem Steuerpflichtigen gemäss einer festen Einschätzungspraxis eine Pauschale von 3 ‰ des Wertschriftenbestandes als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten zu. Macht der Steuerpflichtige pauschale Vermögensverwaltungskosten von über Fr. 9’000.– (entsprechend einem Depotwert von Fr. 3 Mio.) geltend, wird die Pauschale von 3 ‰ nur gewährt, sofern die dem Dritten bezahlte unausgeschiedene Gebühr mindestens den Pauschalbetrag von 3 ‰ erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.

Als Gewinnungskosten können zusätzlich weder die rückforderbaren noch anrechenbaren, an der Quelle erhobenen ausländischen Kapitalertragssteuern abgezogen werden.